

die entsprechende Kombination mit operativen Maßnahmen ausgerichtet sein. Das hat nicht nur bezüglich der taktischen Gestaltung strafprozessualer Prüfungshandlungen Bedeutung. Mittels der Bestimmung des günstigsten Zeitpunktes der Realisierung von Prüfungshandlungen soll das auf Grund der nicht vorangegangenen operativen Bearbeitung objektiv beim Untersuchungsorgan vorhandene Informationsdefizit auf ein Minimum reduziert werden. Auch bei eigenen Feststellungen der Untersuchungsorgane des MfS sowie bei Hinweisen und Mitteilungen, die ein Reagieren des MfS mit den Mitteln staatlicher Untersuchungstätigkeit erfordern, ist durch die zuständige operative Dienst Einheit in enger kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Untersuchungsabteilung ein hohes Maß an Informationen zur (möglicherweise) vorliegenden Straftat und zum (möglichen) Straftäter vor Durchführung einer Verdächtigenbefragung zu erarbeiten. Dabei sollte die Entscheidung zum Zeitpunkt der Realisierung von Verdächtigenbefragungen einerseits gewissenhaft davon bestimmt werden, ob die Abwendung von Schäden und Gefahren ein unverzügliches Reagieren des MfS erfordert, oder ob operative Kontrollmaßnahmen das Entstehen von Schäden und Gefahren in vertretbarem Maße ausschalten bzw. unter Kontrolle halten können, bis die gesetzliche Frist zur möglichen Nutzung des Anlasses für die Verdächtigenbefragung soweit ausgeschöpft wird, daß durch die zuständige operative Dienst Einheit in dieser Frist notwendige Informationen als Voraussetzung für eine zielgerichtete und qualifizierte Verdachts hinweisprüfung erarbeitet und der Untersuchungsabteilung zur Verfügung gestellt werden können.

In Abhängigkeit von den zu realisierenden Sicherheitsbedürfnissen geht es nicht darum, bei derartigen Ausgangssituationen so schnell wie möglich strafprozessuale Prüfungshandlungen durchzuführen, sondern im Sinne der Gesamtaufgabenstellung des MfS muß es darum gehen, qualifiziert, zielgerichtet mit entsprechenden operativ erarbeiteten Erkenntnissen und zum